

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHE SITZUNG VOM 30. MÄRZ 2022

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
MIESEN, STOFFELS, JOST Anita, BRÜLS, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred,
JOST Angelika, JOSTEN (abwesend bei Tagesordnungspunkt 1 der geschlossenen
Sitzung), RAUW Vanessa (ab Tagesordnungspunkt 2 der öffentlichen Sitzung) –
Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: POTHEN – Ratsmitglied.

Punkt 9. Installation und Nutzung einer A.N.P.R.-Kamera in der Wahlerscheider Straße in ROCHERATH: Genehmigung des Antrags der Polizeizone EIFEL (D.K.Nr. 581.5)

DER RAT;

Aufgrund der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung) und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 30.07.2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 36;

Aufgrund des Gesetzes vom 05.08.1992 über das Polizeiamt (nachstehend GPA), insbesondere Artikel 25/4 §1, 1°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10.02.2008 zur Festlegung der Art und Weise, wie auf eine Kameraüberwachung hingewiesen wird;

Aufgrund des Beschlusses des Polizeirates vom 02.12.2019 zum Ankauf und zur Installierung von festen A.N.P.R.-Kameras;

In Erwägung des Antrags des Diensttuenden Korpschefs der lokalen Polizeizone EIFEL vom 06.02.2022 auf grundsätzliche Erlaubnis des Gemeinderats für die Installation und die Nutzung von ortsfest angebrachten Kameras (A.N.P.R.-Kameras) durch die Polizei auf der N658, Nähe Km St 14,9, Wahlerscheider Straße in ROCHERATH;

In Erwägung, dass der Antrag auf folgende Elemente eingeht:

- Typ der zu installierenden Kameras und Standort derselben;
- Zielsetzung;
- Verwendungsmodalitäten;
- Analyse der Auswirkungen und Risiken auf operationeller Ebene;
- Analyse der Folgen und Risiken in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre – Datenschutz-Folgenabschätzung (DFA)
- Verantwortliche für die Verarbeitung, technische Datenbank und die Verarbeitungszwecke;

.../..



In Erwägung, dass die Polizeizone EIFEL beabsichtigt, die ortsfest angebrachten Kameras und deren Aufnahmen gemäß den Bestimmungen des GPA und unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz auferlegten Einschränkungen einzig und allein bei der Ausführung der verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufträge zu nutzen;

In Erwägung, dass für gerichtspolizeiliche Aufträge, wie sie unter Artikel 15 GPA definiert werden (Straftaten aufklären, Straftäter suchen und festnehmen, Beweisstücke suchen und sicherstellen), keine Einschränkung für die Nutzung der Daten gilt, die aus diesen Kameraaufnahmen gezogen werden;

In Erwägung, dass für verwaltungspolizeiliche Aufträge, wie sie unter Artikel 14 des GPA definiert werden, folgende Einschränkungen für die durch diese Kameras erzeugten Daten gelten:

Art. 25/3 § 2. Der sichtbare Einsatz von Kameras zur Sammlung der in Artikel 44/5 § 1 vorgesehenen verwaltungspolizeilichen Informationen ist nur in den in Artikel 44/5, § 1, Absatz 1 Nr. 2 bis 6 aufgezählten Fällen erlaubt. In Bezug auf Artikel 44/5 § 1 Absatz 1 Nr. 5 kann dieser Einsatz zudem nur hinsichtlich der Kategorien von Personen erlaubt werden, die in den Artikeln 18, 19 und 20 erwähnt sind.

In Erwägung, dass die Polizeizone EIFEL im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele das „ANPR-Management-System“ (AMS) der Föderalen Polizei nutzen möchte, das faktisch die technische Datenbank des nationalen A.N.P.R.- Netzwerks darstellt. Die Nutzung dieser technischen Datenbank setzt die Einhaltung folgender Modalitäten voraus:

Art. 44/11/3/septies GPA: Folgende verwaltungs- oder gerichtspolizeilichen Aufträge rechtfertigen die Inanspruchnahme einer technischen Datenbank:

1° Hilfe bei der Erfüllung der gerichtspolizeilichen Aufträge in Bezug auf:

a) die Ermittlung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen, einschließlich der Vollstreckung von Strafen oder freiheitsbeschränkenden Maßnahmen,

b) Verstöße in Bezug auf die Straßenverkehrspolizei, in Anwendung von Artikel 62 des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei,

c) die Suche nach vermissten Personen, deren Verschwinden als besorgniserregend angesehen wird, und wenn es schwerwiegende Vermutungen oder Indizien dafür gibt, dass die körperliche Unversehrtheit der vermissten Person unmittelbar in Gefahr ist,

2° Hilfe bei der Erfüllung der verwaltungspolizeilichen Aufträge für die in Artikel 44/5, § 1, Absatz 1 Nr. 2 bis 5 erwähnten Kategorien von Personen; in Bezug auf Artikel 44/5, § 1, Absatz 1 Nr. 5 kann dies nur die in den Artikeln 18, 19 und 20 erwähnten Kategorien von Personen betreffen.

In Erwägung, dass die Verarbeitung der Kameraaufnahmen die lokale Zielsetzung des Austauschs anonymisierter Daten mit den Verwaltungsbehörden des Straßen- und Wegenetzes und den Gemeindebehörden im Rahmen der Mobilität umfasst, dass es dabei um den Austausch von Daten zur Anzahl von Fahrzeugen geht, die von den Kameras erfasst wurden und es sich dabei lediglich um Zahlen- und keine Personenangaben oder andere Elemente handelt, die im Zusammenhang mit dem Berufsgeheimnis der Polizeifunktion stehen;

In Erwägung, der im Rahmen der Sitzung der Vereinigten Kommission am 23.02.2022 vorgebrachten Erläuterungen des diensttuenden Korpschefs der Polizeizone EIFEL;

In Erwägung, dass die Polizei erst nach vorheriger Genehmigung des Gemeinderates Kameras auf ihrem Zuständigkeitsgebiet installieren und nutzen darf;

./..



Nach Anhörung des Bürgermeisters;

In Erwägung der Anmerkungen des Ratsmitglieds Alexander MIESEN, der darauf hinweist, dass Kameras zwar das Sicherheitsgefühl erhöhen, gleichzeitig aber auch der Eindruck einer Generalüberwachung erweckt wird. Er weist darauf hin, dass der Rat die Installation dieser Kamera eingehend beraten hat und dass er nach etwa einem halben Jahr eine Feedbackversammlung mit der Polizei vorschlägt;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Gemeinderat genehmigt den Polizeidiensten die Installierung und Nutzung einer ortsfest angebrachten Automatic Number Plate Recognition (A.N.P.R.) Kamera in der Wahlerscheider Straße, nahe dem Km St 14,9 in ROCHERATH;

Artikel 2. Der diensttuende Korpschef der Polizeizone EIFEL garantiert die Nutzung der Kameras gemäß GPA und unter Berücksichtigung der durch das Gesetz auferlegten Einschränkungen;

Artikel 3. Der vorliegende Beschluss wird zur Kenntnisnahme zugestellt:

- dem Prokurator des Königs in Anwendung von Artikel 25/4, §4 GPA;
- dem Gericht Erster Instanz in EUPEN in Anwendung von Artikel 36 des Gemeindedekretes;
- dem Polizeigericht EUPEN, Abteilung SANKT VITH in Anwendung von Artikel 36 des Gemeindedekretes;
- dem diensttuenden Korpschef der Polizeizone EIFEL;

Artikel 4. Der Beschluss wird der Bevölkerung durch Aushang am Rathaus und Veröffentlichung auf der Webseite der Gemeinde bekanntgegeben.

Für gleich lautenden Auszug:

Büllingen, den 31.03.2022

Namens des Rates:



Die Generaldirektorin,
Julia KEIFENS

Der Bürgermeister,
Friedhelm WIRTZ

